

Leitfaden zur Abrechnung der Kurzarbeit ab 1. September 2020 (Formular Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung COVID-19)

Anleitung vom 22.09.2020 (Änderungen vorbehalten)

WICHTIG: Der Antrag auf Abrechnung muss spätestens **innert drei Monaten** bei der Arbeitslosenkasse eingereicht werden.

Dieses Formular kann erst verwendet werden, **nachdem das Formular „COVID-19 Voranmeldung von Kurzarbeit“** bei der kantonalen Amtsstelle eingereicht und die **Kurzarbeit bewilligt** wurde.

Das Dokument wird als „[COVID-19 Antrag und Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung \(September bis und mit Dezember 2020 mit automatischer Karenztagberechnung\)](#)“ bezeichnet und ist auf der Website von [arbeit.swiss](#) aufgeschaltet.

Prüfen Sie, ob Ihre Arbeitslosenkasse bereits ein **Onlineformular** anbietet. Das SECO erwähnt im [Newsletter September](#) 2020, dass nach der Möglichkeit der elektronischen Voranmeldung auch der **Antrag auf Abrechnung** durch einen **eService** vereinfacht werden soll und dass die Bereitstellung dieses Services auf den **25. September 2020** vorgesehen ist ([Link zur Seite](#)).

Für Abrechnungen ab 1. September 2020

1 Wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall

1.1 Anzahl anspruchsberechtigte Arbeitnehmende

Hier sind alle Arbeitnehmer/-innen aufzuführen, einschliesslich

- Arbeitsverhältnisse im Stundenlohn, sofern der Beschäftigungsgrad während 12 Monaten pro Monat nicht mehr als 20%, bei einer Anstellung seit 6 Monaten nicht mehr als 10% vom monatlichen Durchschnitt abweicht (prüfen Sie die Anspruchsberechtigung [hier](#)).
- Arbeitsverhältnisse mit befristeten Arbeitsverträgen, sofern sie auch nach der Probezeit kündbar sind.

Kein Anspruch und somit nicht einzutragen sind

- Arbeitnehmer im gekündigten Arbeitsverhältnis während der Kündigungsfrist.
- Arbeitnehmer mit einem Vertrag auf Abruf, deren Beschäftigungsgrad während 12 Monaten pro Monat mehr als 20%, bei einer Anstellung seit 6 Monaten mehr als 10% vom monatlichen Durchschnitt abweicht (**gemäss heute verabschiedetem COVID-19 Gesetz erhält der Bundesrat die Kompetenz, den Anspruch auch auf Arbeitnehmende mit unbefristeten Verträgen auf Abruf mit grösseren Schwankungen auszudehnen. Es ist davon auszugehen, dass er diesbezüglich eine Verordnung erlassen wird**).
- Arbeitnehmer, die von einer Temporärfirma angestellt sind.
- Lernende.
- Personen mit arbeitgeberähnlichen Eigenschaften (z.B. Gesellschafter und deren Ehegatten); werden ab 1. Juni 2020 nicht mehr entschädigt.
- Personen, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind.
- Arbeitnehmende im Rentenalter.

1.2 Anzahl von Kurzarbeit (KA) betroffene Arbeitnehmende

Diese Zahl kann von der „Anzahl anspruchsberechtigte AN“ abweichen, wenn in einem Betrieb nur ein Teil der Belegschaft der KA untersteht. Es sind hier also nur die Anzahl Personen aufzuführen, die auch tatsächlich von der Kurzarbeit betroffen waren.

1.3 Summe Sollstunden insgesamt aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden

Hier sind die Sollstunden aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmer (vgl. 1.1) für den gesamten Monat einzutragen. Die Arbeitslosenkassen (ALK) berechnen die monatlichen Sollstunden wie folgt: Werktag x Stundensoll pro Tag (kein Abzug für Ferien, Feiertage etc.). Der September 2020 hat gemäss ALK 22 Werktag. Die Arbeitsstunden pro Tag für ein 100% Pensum sind bei einer 42h/Wo 8.4 Std., 43.5h/Wo 8.7 Std. und bei 45h/Wo 9 Std. Je nach Pensum sind die Sollstunden gemäss Prozentsatz zu berechnen. Bsp. Sollstunden für den September in einem Kleinbetrieb für einen Mitarbeiter in einem 70% Pensum: $198 \times 0.7 = 138.6$.

		Std./Wo	Std./Wo	Std./Wo
2020	Tg.	42	43.5	45
September	22	184.80	191.40	198.00
Oktober	22	184.80	191.40	198.00
November	21	176.40	182.70	189.00
Dezember	23	193.20	200.10	207.00

Für Arbeitnehmer/-innen, die trotz Stundenlohn regelmässig arbeiten (s. Arbeitnehmende auf Abruf unter Ziff. 1), werden die Sollstunden anhand der durchschnittlichen Einsätze der letzten 12 Monate berechnet. Für Arbeitnehmer/-innen, die weniger als 12 Monate angestellt waren, ist der Durchschnitt aller Monate zu berechnen. Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als 6 Monaten verneint die Arbeitslosenkasse einen Anspruch, da keine Normalarbeitszeit festgestellt werden könne. Sollte das Arbeitsverhältnis weniger als 6 Monate gedauert haben, aber trotz Stundenlohnvertrag ein fixes Pensum vereinbart sein, empfiehlt es sich bei der ALK nachzufragen, ob Anspruch besteht (allenfalls wäre es auch schon möglich bei einer Vereinbarung die als Pensum 80 - 100% vorsieht).

1.4 Summe wirtschaftlich bedingter Ausfallstunden aller von KA betroffenen Arbeitnehmenden

Hier werden alle nicht gearbeiteten Stunden eingetragen (Ausfallstunden). Berechnen Sie die Differenz der Soll und Ist-Stunden pro von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter. Das ist vor allem dann wichtig, wenn die einen Mitarbeiter trotz Kurzarbeit mehr als das Soll erfüllen. Rechnet man mit den Totalsummen, so würden die Überstunden der einen Mitarbeiter die Ausfallstunden anderer Mitarbeiter kompensieren (Variante 1). **Richtig** ist die Summe der Ausfallstunden in **Variante 2** (108). Diese Vorgehensweise wurde vom SECO bestätigt.

Mitarbeiter	Pensum	Soll	IST	Differenz
A	100	185	195	10
B	100	185	165	-20
C	80	148	150	2
D	50	92.5	30	-62.5
E	30	55.5	30	-25.5

Total 666 570 -96 Variante 1: Differenz der Totale

-108 Variante 2: Summe der Ausfallstunden

Prozentualer wirtschaftlich bedingter Arbeitsausfall: -14.41% Variante 1
-16.22% Variante 2

Lohnsumme 20'000.00 Fr. -2'306.30 Entschädigung Variante 1
Fr. -2'594.60 Entschädigung Variante 2

2 Verdienstauffall

2.1 AHV-pflichtige Lohnsumme aller anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden

Hier ist die AHV-Lohnsumme für die Abrechnungsperiode aller anspruchsberechtigten Personen einzutragen. (vgl. 1.1 / 1.3).

Sehr wichtig: In der AHV-Lohnsumme sind auch die pflichtigen Zulagen mit einzurechnen, wie der anteilmässige **13. Monatslohn**, sowie bei Mitarbeitern im Stundenlohn auch die **Ferien- und Feiertagsentschädigung** aber maximal CHF 12'350.- pro Person.

Nicht zu berücksichtigen sind Entschädigungen für Mehrstunden, Zulagen für arbeitsbedingte Inkonvenienzen wie Baustellen- und Schmutzzulagen und nicht AHV-pflichtige weitere Zulagen (Spesenentschädigungen usw.).

3 Berechnung Entschädigung und Karenztag (beide Beträge werden automatisch berechnet)

Die Entschädigung beträgt 80% der AHV-pflichtigen Lohnsumme im Umfang des Prozentsatzes für die wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden. Beispiel:

AHV-pflichtige Lohnsumme 20'000.–

Prozentsatz der wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden: 50%

Lohnsumme mal Prozentsatz der Ausfallstunden: $20'000 \times 50\% = 10'000.–$

$10'000.– \times 80\% = 8'000.–$ Entschädigung.

Für den Abzug pro Karenztag wird die Lohnsumme in die Anzahl der monatlichen Arbeitstage geteilt und davon 80% berechnet. Beispiel:

AHV-pflichtige Lohnsumme: 20'000.–

Anzahl Arbeitstage: 22

$20'000.– : 22 = 909.10$

$909.10 \times 80\% = 727.27$

Entschädigung	8'000.–
./. Karenztag	727.27
Zwischenresultat	7'272.73

Die Berechnung der 6.375% Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber ersetzt bekommt, wird vom Brutto der Lohnsumme berechnet. Beispiel:

AHV-pflichtige Lohnsumme 20'000.–

Prozentsatz der wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden: 50%

Lohnsumme für ausgefallene Stunden: 10'000.–

Sozialversicherungsbeiträge: 6.375% von 10'000.–

Entschädigung	8'000.–
./.Karenztag	727.27
Zwischenresultat	7'272.73
+ 6.375%	637.50
Total KAE	7910.25

4 Beilagen

Folgende Beilagen sind mit einzureichen:

- Unterlagen zu den Sollstunden (z.B. Stundenlisten oder Arbeitszeiterfassung). Bitte das Total farbig hervorheben.
- Unterlagen zu den wirtschaftlich bedingten Ausfallstunden.
- Unterlagen zur Lohnsumme (Lohnjournale oder bspw. auch Lohnabrechnungen). Bitte das Total farbig hervorheben.